

# MTSV Jahn v. 1864 Eschershausen e.V.

## Satzung

des Männer-Turn- und Sportvereins Jahn von 1864 e.V. Eschershausen

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Männer-Turn- und Sportverein Jahn von 1864 e. V. Eschershausen“.

**2. Der Verein ist beim Amtsgericht Hildesheim im Vereinsregister eingetragen.**

**3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, Sport zu betreiben, ihn zu fördern und auszubreiten, sowie der Erziehung und Jugendpflege zu dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von Sportanlagen verwirklicht. Der Verein ist politisch, konfessionell und **ethnisch** neutral.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vorstandsmitglieder bzw. Beauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung), **Ehrenamtspauschale**. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt **und darf die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten**.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und derjenigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

### § 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben.

## Neue Vereinssatzung

2. Jeder Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden **Angelegenheiten** auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung **für 2 Jahre** gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

**3. Die Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, den Vorstand personell zu unterstützen.**

4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

### § 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein **besteht aus ordentlichen** Mitgliedern: ( Kinder, Jugendliche und Erwachsene ).

2. Ehrenmitgliedern

**3. Fördernden Mitgliedern**

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen **und Geschäftsunfähigen** ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**2. Nach vier Probe-Übungsabenden ist die Mitgliedschaft ( Mitgliedsantrag ) im Verein erforderlich.**

**3.** Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig über den Einspruch.

**4.** Auf Antrag des Hauptausschusses können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, **Ehrenvorsitzende/n** ernannt werden. Ehrenmitglieder, **Ehrenvorsitzende** sind von der Beitragszahlung befreit. **Einer freiwilligen Zahlung steht nichts entgegen.**

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a. durch eine schriftliche Kündigung zum Schluss des Kalenderjahres,

b. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des **Vorstandes.**

**c. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss**

**kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.**

**Des Weiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:**

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

- wegen groben unsportlichen Verhaltens

- wegen groben Verstoßes ( z.B. unberechtigte Weitergabe personenbezogener / geschützter Daten ) gegen die EU - Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

d. durch Tod.

2. Gegen den Beschluss des **Vorstandes** kann innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig binnen zwei Wochen.

**3. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.**

# Neue Vereinssatzung

## § 9 Beitragswesen

1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden in einer Beitragsordnung, die nicht **Teil der Satzung ist** geregelt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und werden spätestens zu Beginn des 2. Quartals in der Regel durch Bankeinzug erhoben. **Mitglieder, die über kein Konto verfügen zahlen Ihren Beitrag zu Beginn des 2. Quartals in bar.**
2. Die Gewährung von Beitragsermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstandes.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung und gegebener Ordnungen, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Nutzung des Vereinsheimes erfolgt auf Grund der vom Hauptausschuss beschlossenen Heimordnung.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die das Mitglied bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, **bzw. unberechtigt Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benutzt hat**, sofern und soweit dafür keine Deckung durch Versicherungen gegeben ist.
5. Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt; sie haben aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen **der Satzung** des Vereins zu handeln.
7. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

## § 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Hauptausschuss und
4. der Ehrenrat.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - 1.1 Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und die Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter;
  - 1.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern; **Ehrenvorsitzende/n**
  - 1.3 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
  - 1.4 Entlastung des Vorstandes;
  - 1.5 Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
  - 1.6 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten;
  - 1.7 Festsetzung der Beitragsordnung;
  - 1.8. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - 1.9 Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich im ersten Vierteljahr stattfinden. **In Ausnahmefällen ist eine Verschiebung bis Ende Juni möglich, nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten, **auf der Homepage und der örtlichen**

## Neue Vereinssatzung

**Presse** bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.

**5. Minderjährige Mitglieder haben Anhörungsrecht aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung**

6. Satzungsänderungen können beim Vorstand beantragt werden. Sie müssen spätestens bis zum Jahresende vorliegen, um sie mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt geben zu können. Satzungsänderungen müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit **der abgegebenen Stimmen der zu Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder** beschlossen werden. **Redaktionelle Änderungen der Satzung sind durch Beschluss des Hauptausschusses möglich, und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.**

7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben ist.

**8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich.**

**9. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die nicht Teil der Satzung ist.**

### § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- a. **der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden**
- b. **drei Stellvertreterinnen / Stellvertretern**
- c. **der Schriftwartin / dem Schriftwart**
- d. **der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer**

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, ist diese/r nicht anwesend die Stimme der ersten Stellvertreterin / des ersten Stellvertreters. Der/ die erste/n Stellvertreter/in werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.**

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Wählbar sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.** Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes.

Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Verträgen.

Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen oder einzelnen Mitgliedern Sonderaufgaben zu übertragen.

**4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:**

- **die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende**
- **eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender**
- **die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer**

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet seine Sitzungen.

6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er kann im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes alle erforderlichen Zahlungen vornehmen. Alle darüber hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

7. Der Schriftwart erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

**8. Bei Willenserklärung des Vereins nach außen, auch gerichtlich, genügen die Willenserklärung der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters mit dem oder der Geschäftsführer / in.**

## Neue Vereinssatzung

9. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

10. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

11. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

12. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen.

13. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Bürobedarf.

### § 14 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern/in, dem/der Jugendwart/in, dem/der Sozialwart/in, dem/der Pressewart/in, der Frauenwartin, dem/der Wanderwart/in und dem/der Vereinsheimwart/in.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, weitere Mitglieder zu benennen, die an Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen können. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Hauptausschuss ist mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens drei andere Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung verlangen.

2. Der Hauptausschuss hat alle Aufgaben, die außerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen liegen, wahrzunehmen und darüber zu beschließen. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind an die Beschlüsse gebunden. Der Hauptausschuss hat den Vorstand zu beraten und sich für ein gemeinsames und wirkungsvolles Vereinsleben einzusetzen.

### § 15 Die Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. **Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.**

2. Die Abteilungsleiter leiten die Abteilungen selbständig und sind an die Beschlüsse **der Mitgliederversammlungen und** des Hauptausschusses gebunden. Sie verwalten die ihnen im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel selbständig und weisen sie gegenüber dem Vorstand nach.

### § 16 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat befasst sich mit Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, und mit Einsprüchen nach § 7 und 8 dieser Satzung. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### § 17 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden **zwei Kassenprüfer / innen und ein / e Ersatzkas-**

## Neue Vereinssatzung

**senprüfer /in** auf jeweils zwei Jahre gewählt (einmalige Wiederwahl ist zulässig).

2. Sie haben die Aufgabe, den Jahresabschluss der Kassenführung gemeinsam zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen **sowie ein schriftliches Protokoll zu erstellen und es dann zu unterschreiben**. Darüber hinaus haben sie das Recht, unvermutete Kassenprüfungen gemeinschaftlich vorzunehmen. Das darüber zu erstellende Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

### § 18 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung.
- c) Beitragsordnung

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Die Ordnungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### § 19 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5. Bei grobfahrlässigen Verstoß gegen die Vorgaben der EU - Datenschutz - Grundverordnung kann der Vorstand einen Ausschluss erwirken.

### § 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen / Liquidatoren ( Abwicklung der Vereinsauflösung ).

2. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund ( Nichtfindung eines Vorstandes ) aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Der Verein kann längstens für die Zeit von zwei Jahren ohne eine/n Vorsitzende/n, jedoch

## Neue Vereinssatzung

von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ( z.B. erster Stellvertreter/in und Geschäftsführer/in ) geleitet werden. Findet sich nach zwei Jahren kein/e Vorsitzender/in sind weitere, auch rechtliche, Schritte einzuleiten, die ein Weiterbestehen des Vereins ermöglichen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder bestimmen, dass die mitgliedergrößten Abteilungen im Wechsel von zwei Jahren den/die Vorsitzende/n zu stellen haben.

**4. Vorstand und Abteilungsleiter/innen erstellen und führen eine Inventurliste für Ihren Bereich.**

**5.** Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Eschershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige **sportliche** Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Sonstiges**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2019 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 29.03.1968 verliert ihre Gültigkeit.
3. die bisherige Satzung vom 12.04.2010 verliert ihre Gültigkeit
- 4. die bisherige Satzung vom 10.10.2014 verliert ihre Gültigkeit**

**Diese Satzung tritt nach Bestätigung der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 in Kraft.**

**Eschershausen, den 15.03.2019**

**Der Vorstand des MTSV Eschershausen**